

Satzung

des

Kirchbau- und Fördervereins „Grüner Turm – St. Georg“ e.V.

**Pfarrbezirk „St. Georg – Essen-Heisingen
in der Kirchengemeinde St. Josef Essen-Ruhrhalbinsel**

Diese Satzung wurde errichtet am 16.11.2009

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1.) der Verein führt den Namen

„Kirchbau- und Förderverein Grüner Turm – St. Georg“ e.V.

und hat seinen Sitz in Essen-Heisingen.

2.) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

3.) Der Verein bezweckt die Beschaffung von Mitteln für Baumaßnahmen sowie zur Unterhaltung und zur Ausschmückung der St.-Georgs-Kirche für den öffentlichen Gottesdienst in Essen-Heisingen und etwaiger sonstiger für die Seelsorge erforderlicher oder zweckmäßiger Einrichtungen wie z.B. eines Gemeindezentrums.

Ferner bezweckt der Verein die ergänzende Förderung und Unterstützung der seelsorgerischen Arbeit und des Gemeindelebens – innerhalb und außerhalb der gemeindlichen Gebäude und Einrichtungen – insbesondere auch der Kirchenmusik, soweit hierfür keine anderen kirchlichen, öffentlichen und sonstigen Mittel zur Verfügung stehen.

4.) Die Vorbereitung in Ziffer 3.) erwähnter Baumaßnahmen und der Bau selbst sind allein Angelegenheit der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. Den entsprechenden Bauplatz bestimmt nicht der Kirchbauverein, sondern die Bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

5.) Einmal im Jahr findet für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins eine heilige Messe statt.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

1.) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

2.) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das auszuschließende Mitglied soll zuvor vom Vorstand zu den Gründen, die zum Ausschluss führen, gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5

Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Ferner gehören dem Vorstand ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und der für den Pfarrbezirk St. Georg zuständige Pastor an, sollte ein solcher nicht vorhanden sein, der örtlich zuständige Pfarrer.

2.) Abgesehen von dem Pastor werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstands für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

3.) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse

1.) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert und mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

3.) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden – zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1.) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber.

3.) Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand einmal im Jahr und der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor; der Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung wird mit der Kassenführung von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, geprüft. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der kirchlichen Aufsicht, jährlich ist dem Bischöflichen Generalvikariat Rechnung zu legen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) den Jahresbericht,
 - c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dies schriftlich beantragen.
- 4.) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang an der Kirchentür, Bekanntmachung in der Kirche oder dergleichen) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Tagesordnung der Veranstaltungen ist rechtzeitig dem Pfarrer zur Prüfung vorzulegen.
- 5.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
- 6.) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Bischöfliche Aufsicht

Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Er unterliegt der bischöflichen Aufsicht. Satzungsänderungen, insbesondere solche über den Vereinszweck, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Essen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein wird bei Fortfall seines Zwecks aufgelöst. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muss. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 12

Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

- 1.) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- 2.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden, soweit rechtlich zulässig, an die Kirchengemeinde St. Josef, Essen-Ruhrhalbinsel, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 13

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung selbständig – ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung – abzuändern.